

Merkblatt

zur Vorbereitung der Wahl der Jugendschöffinnen und -schöffen für die Amtszeit 2024 - 2028

Nach § 31 *Gerichtsverfassungsgesetz – GVG* – ist das Amt eines Schöffen ein Ehrenamt und kann nur von Deutschen versehen werden.

Die Vorschlagsliste muss folgende Angaben zur vorgeschlagenen Person enthalten:

- Familienname
- Geburtsname, wenn nicht Familienname
- Vorname
- Geburtsort (bei kreisangehörigen Orten mit Angabe des Kreises, bei Geburtsorten im Ausland mit Angabe des Landes)
- Geburtsdatum
- Beruf (bei Bediensteten des öffentlichen Dienstes möglichst unter Angabe des Tätigkeitsbereiches)
- Anschrift mit Postleitzahl, Ort, Straße und Hausnummer

Folgende Personen dürfen nach § 35 GVG die Berufung zum Amt eines Schöffen ablehnen:

Hinweis: Hier ist eine persönliche Erklärung der vorgeschlagenen Personen beizufügen, dass diese bei einer Wahl zur Übernahme bereit wären.

- Mitglieder des Bundestages, des Bundesrates, des Europäischen Parlaments, eines Landtages oder einer zweiten Kammer
- Personen, die
 - a) In zwei aufeinanderfolgenden Amtsperioden als ehrenamtlicher Richter in der Strafrechtspflege tätig gewesen sind, sofern die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagsliste noch andauert
 - b) in der vorhergehenden Amtsperiode die Verpflichtung eines ehrenamtlichen Richters in der Strafrechtspflege an mindestens vierzig Tagen erfüllt haben oder
 - c) Personen, die bereits als ehrenamtliche Richter tätig sind
- Ärztinnen, Ärzte, Zahnärztinnen, Zahnärzte, Krankenschwestern, Kinderkrankenschwestern, Krankenpfleger und Hebammen
- Apothekenleiterinnen und -leiter, die keine weitere Apothekerin bzw. keinen weiteren Apotheker beschäftigen
- Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die unmittelbare persönliche Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert
- Personen, die das fünfundsixzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Ende der Amtsperiode vollendet haben würden
- Personen, die glaubhaft machen, dass die Ausübung des Amtes für sie oder einen Dritten wegen Gefährdung oder erheblicher Beeinträchtigung einer ausreichenden wirtschaftlichen Lebensgrundlage eine besondere Härte bedeutet

Folgende Personen, die nach § 32 GVG zum Schöffenamts unfähig sind, sind nicht in die Vorschlagsliste aufzunehmen:

- Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind
- Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann

Folgende Personen, die nach § 33 GVG aus persönlichen Gründen nicht zum Schöffenamts berufen werden sollen, sind nicht in die Vorschlagsliste aufzunehmen:

- Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden
- Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden
- Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen
- Personen, die aus gesundheitlichen Gründen zu dem Amt nicht geeignet sind
- Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind
- Personen, die in Vermögensverfall geraten sind

Folgende Personen, die nach § 34 GVG aus beruflichen Gründen nicht zum Schöffenamts berufen werden sollen, sind nicht in die Vorschlagsliste aufzunehmen:

- der Bundespräsident
- die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung
- Beamtinnen und Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können
- Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notarinnen und Notare, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte
- gerichtliche Vollstreckungsbeamtinnen und -beamte, Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelferinnen und -helfer
- Religionsdienerinnen und -diener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind

Folgende Personen, die nach § 44a des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) nicht zum Schöffenamts berufen werden sollen, sind nicht in die Vorschlagsliste aufzunehmen:

- Personen, die gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben
- Personen, die wegen einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Mitarbeit beim Staatssicherheitsdienst der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des § 6 Abs. 4 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2272) oder als nach § 6 Abs. 5 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes gleichgestellte Personen für das Ehrenrichteramts nicht geeignet sind